

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg und Stefanie Fuchs (LINKE)

vom 14. Dezember 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2016) und **Antwort**

Verfahren am Sozialgericht Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Eingangszahlen für Klagen (einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes) am Sozialgericht Berlin seit dem 1.1.2012 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: Eingangszahlen (Klagen einschließlich Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes):

	2012	2013	2014	2015	2016 I. - III. Quartal
Eingänge	44.300	41.979	38.439	37.009	25.665

2. Wie viele der im vorbezeichneten Berichtszeitraum eingegangenen Klagen waren

- a) zulässig und ganz bzw. teilweise begründet?
- b) zulässig und unbegründet?
- c) bei Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz: zulässig und nach summarischer Prüfung begründet?

Zu 2.a) und b): Statistisch erfasst wird nur die Zahl der Verfahren, die mit Urteil oder Gerichtsbescheid erledigt werden und ganz oder teilweise erfolgreich waren. Als zumindest teilweise begründet sind auch Verfahren anzusehen, die durch gerichtlichen Vergleich, übereinstimmende Erledigungserklärung, angenommenes Anerkenntnis beendet werden. Dies ergibt die folgende Übersicht für die nach den Jahren ihrer Erledigung geordneten Klageverfahren:

Jahr	2012	2013	2014	2015	I. - III. Quartal 2016
Erledigungen	33.535	34.390	31.333	31.738	23.155
davon zumindest teilweise erfolgreich	15.498	15.511	12.497	13.066	9.201

Zu 2.c): Es gilt das zu 2.a) und b) Gesagte. Danach gilt für die in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erledigten Verfahren:

Jahr	2012	2013	2014	2015	I. - III. Quartal 2016
Erledigungen	8.064	7.821	8.004	7.280	4.881
davon zumindest teilweise erfolgreich	4.123	4.046	4.036	3.662	2.341

3. Wie lange betrug im vorbezeichneten Berichtszeitraum die durchschnittliche Verfahrensdauer? Zu 3.:

Jahr	2012	2013	2014	2015	I. Quartal 2016	II. Quartal 2016	III. Quartal 2016
durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten	12,0	13,8	15,3	15,7	15,6	15,4	15,3

4. Wie hoch waren die durchschnittlich angefallenen Gerichtskosten pro Verfahren?

Zu 4.: Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin sind in der Regel gerichtskostenfrei (für Versicherte, Leistungsempfangende einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfangende, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolgende, soweit sie in dieser Eigenschaft als Klagende bzw. Beklagte beteiligt sind, vgl. § 183 SGG (Sozialgerichtsgesetz)). Gehören Klagende und Beklagte nicht zu diesen Personen, haben diese für jede Streitsache eine sog. Pauschgebühr in Höhe von 150 Euro zu entrichten, die sich wiederum auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Sache nicht durch Urteil erledigt wird.

Allerdings sind der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit von der Zahlung der Kosten befreit. Lediglich wenn weder die Klagenden noch die oder der Beklagte zu den von den nach § 183 SGG von Gerichtskosten befreiten Personen gehören, werden Kosten (Gerichtskosten) nach dem Gerichtskostengesetz erhoben. Das sind z. B. Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern und vertragsärztliche Streitsachen, die allerdings als solche nicht einzeln statistisch erfasst werden.

Die durchschnittlichen (Voll-)Kosten je Verfahren (ohne Personalkosten für richterlichen Dienst) sind für das Jahr 2015 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Kostenträgernummer	Kostenträger	Kosten je Verfahren
79609	Unfallversicherungssachen (SG)	1.159 €
79610	Sachen der Bundesagentur für Arbeit / Erziehungsgeldsachen	365 €
79626	Haupt- und Eilverfahren SGB XII (einschl. Angel. d. Asylbewerberleistungsgesetzes) (SG)	312 €
80311	Kranken- und Pflegeversicherungssachen (SG)	441 €
80312	Rentenversicherungssachen einschl. Entwicklungshelfergesetz und NS-Opferentschädigung sowie einschl. AAÜG (SG)	1.102 €
80313	Schwerbehinderten-, Versorgungs- und Entschädigungssachen (SG)	948 €
80314	Vertragsarztsachen und Sonstige Verfahren (SG)	294 €
80316	Hauptverfahren in SGB II - Angelegenheiten (SG)	516 €
80317	Einstweiliger Rechtsschutz in SGB II - Angelegenheiten (SG)	345 €

5. Für wie viele der vorbezeichneten Verfahren wurde Prozesskostenbeihilfe gewährt, und in welcher Gesamthöhe per anno wurde sie in den jeweiligen Jahren gewährt? Zu 5.:

	2012	2013	2014	2015	I. - III. Quartal 2016
Verfahren mit Prozesskostenhilfe	5.236	6.022	6.222	6.186	4.250
Höhe der gewährten Prozesskostenhilfe	1.918.841 €	1.978.732 €	2.203.793 €	2.718.879 €	2.073.154 €

6. Was waren im Berichtszeitraum die fünf häufigsten Klagegründe?

Zu 6.: Die fünf häufigsten Klagegründe betrafen die Sachgebiete: Angelegenheiten nach dem SGB II, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX und Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit.

7. Wie viele Verfahren waren im Berichtszeitraum jeweils per 31.12. eines Jahres unerledigt?

Zu 7.:

	2012	2013	2014	2015	III. Quartal 2016
Bestände	42.535	42.687	41.831	39.834	37.382

8. Wie viele Verfahren wurden im Berichtszeitraum durchschnittlich pro Richter/in-Stelle in dem jeweiligen Jahr bearbeitet?

Zu 8.: Hauptverfahren und Eilverfahren insgesamt:

	2012	2013	2014	2015
Eingänge je Richter*in	428	398	352	326
Erledigungen je Richter*in	402	400	360	344

9. Wie viele Richterstellen welcher Besoldungsgruppe waren im Berichtszeitraum für jeweils welche Dauer unbesetzt?

Zu 9.:

Jahr	Anzahl Stellen	Im Rahmen der Haushaltswirtschaft zugewiesene Stellen	Durchschnittlicher Einsatz von Richterinnen/Richtern in VZÄ	Differenz zugewiesene Stellen und tatsächlich eingesetzte Richter*innen in %
2012	131,14	131,14	126,803	3,3
2013	131,14	140,14	131,099	6,5
2014	140,14	142,14	130,936	7,9
2015	140,14	142,14	133,986	5,7
2016	149,14	149,14	137,331	7,9

*)

**)

*) im Jahr 2014 war für fünf Monate eine neu eingerichtete R 2-Stelle unbesetzt

***) im Jahr 2016 war für neun Monate eine neu eingerichtete R 2-Stelle unbesetzt

Freiwerdende Stellen, die haushaltswirtschaftlich auch nachbesetzt werden können, werden zeitnah nach den jeweiligen Richterwahlausschussterminen mit neu eingestellten Richterinnen und Richtern auf Probe, bzw. Richterinnen und Richtern auf Probe, die ihren Einsatzort turnusmäßig wechseln müssen, nachbesetzt. Da der Richterwahlausschuss nicht regelmäßig über Neueinstellungen befindet und einige Richterstellen haushaltswirtschaftlich nicht nachbesetzt können (z. B. wegen kurzfristiger Beurteilungen), entsteht regelmäßig eine Differenz zwischen den zugewiesenen Stellen und den beim Sozialgericht tatsächlich eingesetzten Richterinnen und Richtern.

Berlin, den 28. Dezember 2016

In Vertretung

M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jan. 2017)